

Petroleumversorgung in Niederösterreich

Der Statthalter in Niederösterreich hat zwei Verordnungen erlassen, durch welche die Petroleumversorgung der Bevölkerung des Kronlandes Niederösterreich vom 1. September 1918 an neu geregelt wird. Versorgung und Verteilung sollen im allgemeinen in der gleichen Weise erfolgen, wie dies durch die im Vorjahre erlassenen Verordnungen ZGB. Nr. 149 und 150 bestimmt wurde. Auch heuer sollen ab 1. September nach Maßgabe der verfügbaren Petroleummengen weitere Kreise der Bevölkerung mit Petroleum versorgt werden. Auf eine reichlichere Versorgung als im Vorjahre ist jedoch keinesfalls zu rechnen.

Hervorzuheben ist, daß zum Unterschied von der am 1. September 1917 in Kraft getretenen Regelung vom 1. September 1918 an analog den während der Sommermonate in Geltung gestandenen bezüglichen Bestimmungen Gesuche um Deckung eines Monatsbedarfes an Beleuchtungspetroleum von mehr als 20 Liter nach Bestätigung des Anspruches durch die Bezirksbehörde (Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) des Verbrauchsortes vom Verbraucher an die Petroleumzentrale in Wien, 1. Bezirk, Wipplingerstraße Nr. 29, zu richten sind. Das gleiche gilt für die Gesuche um Petroleum jeder Menge für technische (andre als Beleuchtungs-) Zwecke.